

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 02.03.2022.2021 Zahl: 640/A/0668/2022 I, womit für eine Baustelleneinrichtung (Container) und für die Fassadensanierung für den Hauptplatz Völkermarkt im Bereich des Objekts Hauptplatz 8 verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, werden zufolge Delegierung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 02.03.2022 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **03.03.2022 bis 31.07.2022** wie folgt verordnet.

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) § 49 StVO und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Portalsanierungsarbeiten wird der Gehsteig für eine Breite von 1,5 m ab Hauskante gesperrt. Eine Umleitung für Fußgänger über die Grünfläche wird eingerichtet.
3. Für die Aufstellung des Containers wird eine Fläche ab Höhe Haus Galerie Magnet bis nach dem Eingang Haus Hauptplatz 8 bis Höhe Defibrillator gesperrt. Diese Fläche ist mit Baustellengittern abzusichern.
4. Gefahrenstellen am Gehsteig bzw. unmittelbar neben dem Gehsteig, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend (Absicherung und Beleuchtung) zu kennzeichnen und gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 abzusichern.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen durch die Yelopagri, vertreten durch Herrn Paul Gril, Mettingerstraße 8, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Yelopagri, vertreten durch Herrn Paul Gril,
Mettingerstraße 8,9100 Völkermarkt (per Email: gril.papier@aon.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
9100 Völkermarkt
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100 Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per Email: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Amtstafel (per Email: chantal.lamp@ktn.gde.at)
7. Homepage (per Email: thomas.trad@ktn.gde.at)
8. Z.A.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 03.03.2022 07:43:44